



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 28.01.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 23:27 Uhr
Ort, Raum: großen Veranstaltungssaal B4

Anwesend:

Bürgermeister:

Herr Mag. Thomas Öfner

Schriftführer:

Herr DI Mag. Marco Di Luca

Ordentliche Mitglieder:

Frau Iris Zangerl-Walser

Frau Victoria Rausch

Herr Andreas Albrecht, BSc

Herr Josef Baumann

Herr Wolfgang Graf

Herr Josef Gspan

Herr Georg Kapferer

verlässt die Sitzung um 22:10 Uhr

Herr Lukas Kaufmann

Herr Ing. Dr. Karl Neuraüter

Frau Marion Plattner

Frau Viktoria Prantl

Herr Alfred Stecher

Herr Hermann Stolze

Berater:

Herr Mag. Otto Flatscher

Herr Univ. Doz. Dr. Thomas Walzel von Wiesentreu

Ersatzmitglieder:

Herr DI Gerd Bennat

Ersatz für GR Schöpf bzw. Ersatz-GR Thomaser

Herr DI (FH) Wolfgang Penz

Ersatz für GR I. Pichler bzw. Ersatz-GR Rieder

Herr Ing. Martin Plattner

Ersatz für GR P. Pichler

Herr Ing. Franz Reinhart

Ersatz für GR Gobes

Abwesend:

Ordentliche Mitglieder:

Herr Thomas Gobes

entschuldigt

Frau Iris Pichler, BEd

entschuldigt

Herr Peter Pichler

entschuldigt

Herr Arch. Dipl.-Ing. Rainer Schöpf
Herr Walter Stippler

entschuldigt
Entschuldigt, kein Ersatz

Ersatzmitglieder:

Frau Mag. Anna Rieder
Frau Sigrid Thomaser

Ersatz für GR I. Pichler, auch entschuldigt
Ersatz für GR Schöpf, ebenfalls entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Anmerkungen zur Niederschrift vom 17.12.2020
- 3 Genehmigung der Tagesordnung – Beschlussfassung zum Ausschluss der Öffentlichkeit
- 4 Bericht des Bürgermeisters
- 5 Bericht aus dem Gemeindevorstand
- 6 Weitere Vorgangsweise Bauvorhaben EGLO Franz-Seelos-Weg
Vorlage: INFR/420/2021
- 7 Weitere Vorgangsweise Wiedererrichtung Schlossbachbrücke
Vorlage: INFR/421/2021
- 8 Mobilität, Versorgung und Landwirtschaft
- 8.1 Projekt Kreisverkehr L57/L11 Salzstraße
Vorlage: INFR/416/2021
- 8.2 Beratung über Übernahme der Wegerhaltung "Schlagweg" von der Sektion Geltendorf
Vorlage: INFR/419/2021
- 9 Raumordnungsangelegenheiten
- 9.1 Nochmalige Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 522/1, 523/1 und 523/4 - Firma WH Immobilien GmbH (Hollu) aufgrund der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde
Vorlage: INFR/372/2020
- 9.2 Nochmalige Änderung des Bebauungsplanes für den Neubau des Firmengebäudes der Firma Museumspartner Verwaltungs GmbH sowie Dürr Dental Austria GmbH aufgrund eines Übertragungsfehlers
Vorlage: INFR/397/2020

- 9.3** Umwidmung Magdeburger Hütte aufgrund Grenzbereinigung (Lageänderung) in Sonderfläche Schutzhütte
Vorlage: INFR/340/2020
- 9.4** Herausnahme von Flächen im Kerngebiet von der Befreiung der Vertragsraumordnung - Auergasse
Vorlage: INFR/386/2020
- 9.5** Rückwidmung im Bereich des Grundstückes Nr. 3098 von Sonderfläche "Recyclinghof" in Freiland aufgrund Festlegung in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
Vorlage: INFR/389/2020
- 9.6** Änderung des Bebauungsplanes für die Aufstockung des Wohnhauses auf Gst. Nr. 1716/2
Vorlage: INFR/394/2020
- 9.7** Ansuchen um Umwidmung für das Betreiben eines Imbissstandes auf Gst. Nr. 2888/23 - Parkplatz Autorecycling
Vorlage: INFR/396/2020
- 9.8** Erlassung eines Bebauungsplanes für den Neubau eines Betriebsgebäudes der Firma GLASBAU FUCHS auf Gst. Nr. 3505, Zirler Wiesen
Vorlage: INFR/413/2020
- 9.9** Änderung des Bebauungsplanes Nr. B58 Bahnhof-Umgebung - Falkner, Unterschreitung der Baufluchtlinie für einen geplanten Zubau
Vorlage: INFR/411/2020
- 10** Schule und Bildung
- 10.1** Beratung und Beschlussfassung betreffend Stammförderung Bildung
Vorlage: ZA/545/2021
- 10.2** Beratung und Beschlussfassung betreffend Projektförderung Bildung
Vorlage: ZA/546/2021
- 11** Anfragen an den Gemeindevorstand
- 12** Anfragen an den Leitungsausschuss
- 13** Anträge, Anfragen und Allfälliges (im öffentlichen Teil)
- Nicht öffentlicher Teil**
- 14** Anträge, Anfragen und Allfälliges (im vertraulichen Teil)

Öffentlicher Teil

zu 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bericht:

Bgm Öffner begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Bgm Öffner begrüßt auch RA Dr. Thomas Walzel von Wiesentreu, sowie Mag. Otto Flatscher, den Leiter der Abteilung Wohnbauförderung des Landes Tirol. Weiters wird der Pressevertreter und der Schriftführer begrüßt.

Entschuldigt ist GR Schöpf, auch Ersatz-GR Thomaser ist entschuldigt. Als Ersatz wird Ersatz-GR Bennat teilnehmen. Bgm Öffner spricht Ersatz-GR Bennat im Namen des Gemeinderates sein Mitgefühl zum Tod seiner Gattin aus.

Entschuldigt ist GR P. Pichler, für ihn nimmt Ersatz-GR Martin Plattner an der Sitzung teil. GR I. Pichler, sowie Ersatz-GR Rieder sind entschuldigt. Ersatz-GR Penz wird an der Sitzung teilnehmen.

Entschuldigt ist GR Gobes, Ersatz-GR Reinhart ist anwesend. Ebenfalls entschuldigt ist GR Stippler, für ihn ist kein Ersatz anwesend.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage können an der Sitzung keine Zuhörer teilnehmen. Die Sitzung wurde als öffentliche Sitzung eingeladen.

Im Vorfeld hat es eine Anfrage von Frau Daniela Janek als Vertreterin der Interessengemeinschaft Schlossbach gegeben.

Es wurde nochmals bei der Abteilung Gemeinden angefragt, ob die Gemeinderatssitzung so wie sie eingeladen wurde und die Durchführung in dieser Art rechtlich in Ordnung sind. Dies wurde bestätigt.

Zwei Personen mussten jedoch dennoch weggeschickt werden.

Wenn oberste Gerichte diese Vorgangsweise zur Abhaltung von Sitzungen, wie sie vorgegeben ist, letztlich als falsch qualifizieren, sind wir zumindest in bester Gesellschaft mit ranghohen Politikern. Eine endgültige verfassungsrechtliche Aufklärung ist jedenfalls wünschenswert.

Weiters erklärt Bgm Öffner, dass er heute an einem Seminar der Firma Kufgem zur Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen teilgenommen hat. Man wird diesbezüglich auch Angebote einholen. Es ist sicher sinnvoll für solche Zeiten.

Bgm Öffner bittet die FFP2 Masken während der Sitzung aufzubehalten und laut zu sprechen. Es werden dann nach Tagesordnungspunkt 3, die Tagesordnungspunkte 6 und 7 vorgezogen.

zu 2 Anmerkungen zur Niederschrift vom 17.12.2020

Bericht:

Es wird nach den Tagesordnungspunkten 6 und 7 fortgesetzt. Es folgt eine kurze Pause um 20:59 Uhr. RA Dr. Walzel von Wiesentreu verlässt den Sitzungssaal.

Es wird um 21:10 Uhr fortgesetzt.

Bgm Öffner bittet um Wortmeldungen zur Niederschrift vom 17.12.2020.

Diskussion:

2. VBgm Rausch bittet um folgende Änderungen:

Zu TOP 8, Seite 13, letzter Absatz:

2. VBgm Rausch fragt nochmal nach der Umschichtung – diese betraf das Budget 2020. Bereits im Nachtragshaushalt 2020 sowie im Voranschlag 2021 wurde die Höhe des Haushaltspostens mit ca. 30.000 € mehr angepasst.

Seite 15, 3. Absatz:

2. VBgm Rausch fragt nach den Anwaltskosten aus der bisherigen Beratung zur Vertragsraumordnung?

Zu TOP 12, Seite 25, 4. Absatz:

2. VBgm Rausch hinterfragt die Sinnhaftigkeit der Ausnahmen, die eingearbeitet wurden. Alle beziehen sich auf konkrete Anlassfälle und sind in der Umsetzung, vor allem was die Einschränkungen auf die Dauer von 10 Jahren betrifft, kritisch zu sehen.

2. VBgm Rausch hinterfragt die Position des Ausschussobmanns für Zentrumsentwicklung und Wohnen. Sie versteht die Aussagen von GR Stecher so, dass Wohnprojekte, die unter die Vertragsraumordnung fallen, prinzipiell wenig erwünscht sind.

GR Stecher stimmt dem zu bzw. sieht er die Entwicklung zu dichter Bebauung und größeren Projekten kritisch. Projekte mit mehr als 3 Einheiten müssen seiner Meinung nach nicht unbedingt sein.

Zu TOP 15, Seite 28, 2. Absatz:

2. VBgm Rausch erklärt, dass im Bericht aus dem Gemeindevorstand der Antrag von Zukunft Zirl und Zirl Aktiv zum Erlass der Kinderbetreuungsgebühren während des neuerlichen Lock-downs nicht erwähnt wurde.

1. VBgm Zangerl-Walser bittet um folgende Änderungen:

Zu TOP 8, Seite 13 nach dem Absatz über den Haushaltsposten Öffentlichkeitsarbeit Bürgermeister hat sie gefragt:

1. VBgm Zangerl-Walser fragt warum man bei der Kostenstelle Öffentl.Arbeit, Gem.Zeitung, Intern um 3.000 € erhöht hat?

Und auf Seite 16 zum HANSA Fahrzeug, hat sie auch gesagt, man weiß das ja schon viel länger, dass es gebraucht wird.

Bgm Öffner dankt für die Protokollierung.

zu 3 Genehmigung der Tagesordnung – Beschlussfassung zum Ausschluss der Öffentlichkeit

Bericht:

Bgm Öffner erklärt, den Tagesordnungspunkt 14 im vertraulichen Teil behandeln zu wollen. Die Tagesordnungspunkte 11 und 12 sollen in Bezug auf Personalfragen ebenfalls im vertraulichen Teil behandelt werden.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Antrag + Beschluss:

**Der Tagesordnungspunkt 14 wird im vertraulichen Teil behandelt.
Die Tagesordnungspunkte 11 und 12 werden in Bezug auf Personalfragen im vertraulichen Teil behandelt.**

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	18	Nein:	0	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

zu 4 Bericht des Bürgermeisters

Bericht:

Bgm Öfner berichtet:

- **Zusätzlicher Termin für eine Gemeinderatssitzung am 25.03.2021 für die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses. Bitte dies vormerken und auch in den Clubs weitergeben. Zeitlich geht es sich für die Märzszung am Beginn nicht aus.**
- **COVID Impfungen in Zirl**
Dazu kann mit Stand heute, 28.1.2021, folgendes berichtet werden und wurde heute auch auf Facebook und Homepage veröffentlicht:

Tirol impft – Anmeldung zur Impfung auf www.tirolimpft.at

Zirl impft – IMPFSTRAßE im B4 Kultur- und Veranstaltungszentrum in Vorbereitung

Die Grundinformationen zum Tiroler Zeitplan für die COVID Impfungen findet ihr auf der Homepage des Landes Tirol unter <https://www.tirol.gv.at/gesundheitsvorsorge/infekt/coronavirus-covid-19-informationen/tirol-impft/zeitplan-corona-impfungen-in-tirol/>

➤ ÜBER 80-JÄHRIGE

Die Meldung der impfbereiten über 80-jährigen wurde von der Marktgemeinde Zirl an das Land Tirol weitergegeben. Sobald wir einen IMPFTERMIN zugeteilt bekommen, werden wir die Einladungen dazu verschicken. Von 310 angeschriebenen Personen über 80 Jahren haben sich 249 angemeldet.

➤ REGISTRIERUNG

Die REGISTRIERUNG für die COVID-Impfung für die restliche Bevölkerung kann ab 1. Februar 2021 unter www.tirolimpft.at unverbindlich entweder selbst durchgeführt werden oder von einer dritten Person für eine/n Angehörige/n erledigt werden. Wir bitten alle impfbereiten ZirlernInnen die Anmeldung auf diesem Portal in Anspruch zu nehmen und so bald wie möglich zu erledigen.

GRUNDSÄTZLICH empfiehlt das Land Tirol jedenfalls eine Online-Vormerkung. Bitte unterstützen Sie Personen, die dies nicht selbst erledigen können. In AUSNAHMEFÄLLEN kann die Vormerkung auch telefonisch über die Gesundheitshotline 1450 erfolgen.

➤ IMPFSTOFFZUTEILUNG

WICHTIG: Die Zuteilung des Impfstoffes an die Gemeinden erfolgt seitens des Landes Tirol nach Verfügbarkeit und nach Anzahl der Anmeldungen. Der KONKRETE Zeitplan für Zirl ist derzeit (Stand 28.1.2021) NICHT BEKANNT.

In Abstimmung mit unseren Ärzten in Zirl werden wir eine Impfstraße im B4 Kultur- und Veranstaltungszentrum einrichten. VOR der COVID Impfung erfolgt im B4 eine

- ✓ IMPFAUFKLÄRUNG und es ist eine
- ✓ IMPFEINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG zu unterfertigen.

Nach der Impfung müssen sich die geimpften Personen noch ca. 20 min zur Beobachtung aufhalten.

➤ EINLADUNG zur IMPFUNG

Die Einladungen zum Impfen für die zur COVID-Impfung vorgemerkten Personen werden gemäß Zeitplan des Landes Tirol verschickt werden. Wir wissen derzeit noch nicht den GENAUEN Zeitpunkt, an dem die Impfungen starten.

Aktuelle Informationen des zur CORONA Schutzimpfung sind unter

<https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung.html>

in den Grundzügen zu finden! Es wird gerade erhoben, welche Ärzte beim Impfen unterstützen können.

- **Schneeräumung**

Bgm Öfner zitiert den Aktenvermerk von Walter Würtenberger:

In der Zeit von MI 13.01. bis FR 15.01.2021 herrschte – für Zirler Verhältnisse – relativ starker Schneefall und der Räumdienst des Gemeindebauhofes war täglich in der Zeit von ca. 05:00 bis 17:00/18:00 im Einsatz.

Aufgrund der zusammen geschobenen Schneemengen und in Hinblick, dass bereits für Sonntag 17.01.2021 weiterer Schneefall angekündigt wurde, hat man sich entschlossen, so schnell als möglich die angehäuften Schneemengen zu entfernen:

- Prioritär die Hauptdurchzugsstraßen
- Straßen auf welchen öffentliche Verkehrsmittel fahren
- Busbuchten + Haltestellen
- Kreuzungsbereiche
- „enge“ Straßen, wo durch die Schneehäufen nur mehr eine schmale Fahrspur übrig bleibt

Die Schneemassen können lt. rechtlicher Regelungen, binnen 3 Tagen (72 Stunden) in ein öffentliches Gewässer entsorgt werden, wobei auf einen funktionsfähigen Abflussquerschnitt des Gewässers zu achten ist. D.h., dass ein Bachbett nicht bis zu den Uferändern zugeschüttet werden kann.

Sämtlicher Schnee, welcher älter als 3 Tage ist, wird dann auf Zwischenlagerflächen gesammelt.

In unserem Fall wird zuerst in den Schloßbach und dann in den Ehnbach entsorgt und danach so viel wie möglich am Schwimmbad-Parkplatz gelagert. Als auch dieser Platz voll war, erhielt man die Zustimmung zum Abladen auf einer Fläche im Gewerbegebiet Zirler-Wiesen.

Wichtig war, dass der Bauhof schnell reagiert hat und entsprechende Frächter schon ab Freitag, 15.01.2021 für die weitere Entsorgung gewonnen werden konnte. Bereits am Montag war zu vernehmen, dass aufgrund der bezirksweiten Schneemassen-Entfernung die Auswahl an Frächtern und geeigneten Geräten knapp wurde.

Dass dieses Schnee-Entfernen mit einer finanziellen Belastung verbunden ist, liegt nahe. So sind für die Zeit vom 15.01.2021 bis einschl. 23.01.2021 bereits Kosten in der Höhe von ca. Euro 45.000,- entstanden; diese Woche (25.01. – 29.01.2021) werden die Arbeiten mit den Frächtern abgeschlossen.

Budgetär bedeutet dies, dass der Ansatz 1/814-728 „Entgeld sonst. Leistungen Schneeräumg., Kehren“ mit einem Voranschlag von Euro 30.000,- wesentlich überschritten wird! (Geschätzte Kosten rd. Euro 90.000,-)

Was wäre, wenn wir den Schnee nicht entfernt hätten?

- Viele Straßen wären unpassierbar geworden
- Die Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge (Rettung, Feuerwehr – speziell bei Bedarf einer Drehleiter für Personenbergungen etc.) und Müllabfuhr wäre irgendwann nicht mehr gegeben
- Die öffentlichen Verkehrsmittel könnten aufgrund der Beengtheit nur mehr erschwert verkehren (Beispiel Kirchstraße, Mühlgasse vor Kruder, ...)
- In weiterer Folge sind die engeren Straßen (Breite 5,00m und schmaler) aufgrund seitlich abgelagerten Schnees dann unpassierbar.
- Unfallhäufungen an Kreuzungen bedingt auch durch Sichtbehinderungen sind die Folge, dabei ist dem Straßenerhalter ohne Weiteres eine entsprechende (grobe) Fahrlässigkeit anzulasten und führt bei einem Regressverfahren möglicherweise zu Schadenersatzforderungen
- Bei den Frost-Tauwechseln rinnt dann das Schmelzwasser von den Schneehäufen auf die Fahrbahn und Gehsteige und friert über Nacht, was wiederum erhöhtes Gefahrenpotenzial darstellt

Im Vergleich dazu darf auf die Medienberichte bzgl. Mängel und Missstände der Schneeräumung und -abfuhr in der Landeshauptstadt Innsbruck, Schwaz etc. verweisen.

Als Leiter der Abteilung Bauamt & Infrastruktur und langjähriger Bauhofleiter ist W. Würtenberger der festen Überzeugung, dass die schnelle Entscheidung für den Abtransport der Schneemassen das einzig Richtige war und ersucht den Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl die großen Überschreitungen zu prüfen und auch zustimmend zur Kenntnis zu nehmen!

- **Bundeshilfspaket:**

Heute ist ein Schreiben des Finanzministeriums an alle Gemeinden eingelangt. Darin wird zunächst den Gemeinden für die guten Leistungen gedankt. Anschließend wird das zweite Gemeindepaket vorgestellt, es werden im Jahr 2021 österreichweit ca. 1,5 Milliarden Euro bereitgestellt. Das Paket umfasst im Wesentlichen 3 Punkte:

- Aufstockung der Ertragsanteile im März 2021
- Sondervorschüsse auf die Ertragsanteile der Gemeinden. Die Rückzahlung beginnt frühestens im Jahr 2023
- Aufstockung des Strukturfonds im Jahr 2021 um 100 Millionen Euro.

Zirl kann für das Jahr 2021 von einem Betrag in Höhe von 1.007.000 € profitieren.

Letzte Woche gab es auch ein Gespräch mit Daniel Kandler vom Büro des Landesrates Tratter. Diese Sondervorschüsse sind im wesentlichen zinsenlose Kredite. Die genaue Abwicklung ist noch nicht bekannt. Es kommt jedenfalls zusätzliches Geld.

- **Anfrage von GR Stecher bzw. 2. VBgm Rausch zur Cole International School:**

Bgm Öfner erklärt, dass die Cole International School Interesse an einem Standort in Zirl hat und im Herbst bereits öffnen will. Es handelt sich um eine Ganztagessschule, welche 2-sprachig ist und von Rosie Cole gegründet würde. Sie wollen übersiedeln und haben bereits Gespräche mit Stift Peter (Martinsbühel) geführt. Die Gemeinde ist nur zuständig für den Brandschutz.

Es ist eine tolle Sache, wenn am Martinsbühel etwas entsteht und außerdem handelt es sich um ein tolles Angebot für die Bildung, die Bildungslandschaft wäre damit wieder erweitert worden.

Es handelt sich um das Gebäude, wo früher das SPZ – Sonderpädagogisches Zentrum war. Dieses Gebäude ist denkmalgeschützt, die Schule würde nur die Räumlichkeiten im Erdgeschoß benötigen, da max. 30-35 Kinder die Schule derzeit besuchen. Von Vorteil ist auch, dass es sich um eine Privatschule handelt und diese andere Vorgaben haben als öffentliche Schulen.

In der Kalenderwoche 3 fand eine Besprechung des Bürgermeisters und des Bauamtes mit Vertretern der Schule, des Stiftes St. Peter und deren Bauleiter statt. Es wurden die erforderlichen baulichen Maßnahmen besprochen und abgestimmt. Die Umsetzung soll zeitnahe erfolgen, nachfolgend kann die baurechtliche Bewilligung durch die Marktgemeinde Zirl erfolgen. Ziel ist es, die Übersiedlung der **Cole International School** nach Zirl spätestens mit September 2021 abzuschließen, nach Möglichkeit jedoch früher.

2. VBgm Rausch fragt, ob dies nur den Elementarschulbereich betrifft?
Bgm Öfner erklärt, es wird so sein, wie es in der Zeitung war.

1. VBgm Zangerl-Walser fragt, ob da für die Gemeinde Kosten anfallen bzw. was gezahlt werden muss?

Bgm Öfner verneint. Nur die Schneeräumung wird ein Thema sein. Aber in keinsten Weise ist die Rede, dass die MG Zirl in das Gebäude investiert.

- **Antrag von Zirl Aktiv zur Aufhebung des Beschlusses zur Vertragsraumordnung**
Der Antrag wurde dem Raumordnungsausschuss zugewiesen, daher wurde er heute nicht auf die Tagesordnung gegeben. Dies in Abstimmung mit Ausschussobmann Gspan. Morgen gibt es dazu auch eine Besprechung.

- **Anfrage von 2. VBgm Rausch an Bgm Öfner:**

Bgm Öfner berichtet von der Anfrage von 2. VBgm Rausch an ihn:

- Konnten alle BewohnerInnen und MitarbeiterInnen des 's zenzi, die eine Impfung wollten, bereits geimpft werden?
- Wann können diese Personen die zweite Impfung kriegen?
- Wie ist der Stand bei den über 80-jährigen ZirlernInnen und Zirlern?
- Gab es bei den bisherigen Impfungen der Risikogruppen „übrige“ Impfdosen?
- Wenn ja, was ist mit diesen Impfdosen passiert? Wie will man künftig mit übrigen Dosen umgehen?

Bgm Öfner berichtet von der Stellungnahme von Robert Kaufmann:

Es wurden alle angemeldeten BewohnerInnen und MitarbeiterInnen mit der ersten Teilimpfung geimpft.

Die zweite Teilimpfung ist in der KW 6 geplant.

In der KW 6 erhalten MitarbeiterInnen und BewohnerInnen die Erstimpfung die sich erst später für die Impfung entschieden haben oder neu im Haus sind.

"übrige" Impfdosen ergeben sich, wenn aus einer "Flasche" eine zusätzliche Dosis gewonnen werden kann oder ein angemeldeter aus medizinischen Gründen ausfällt, dies ist bei uns auch vorgekommen.

Keine der Impfdosen wurde entsorgt, sie hatten eine "Bereitschaftsliste" von Personen die dann Impfungen erhalten haben.

Bei der nächsten Impfung werden sie vermutlich die Anmeldeliste der Gemeinde verwenden, das muss aber noch abgeklärt werden.

Zum Stand der über 80-Jährigen wurde heute schon berichtet.

Die Impfungen wurden in Kooperation mit den Hausärzten durchgeführt.

Bgm Öfner betont, dass niemand geimpft wurde, der nicht geimpft werden sollte oder nicht dran war.

1. VBgm Zangerl-Walser fragt nach der Anzahl der geimpften Betreuer?
Bgm Öfner antwortet, dass ca. 40 % des Personals die erste Impfung erhalten haben.
Das ist ein guter Prozentsatz, es ist ja freiwillig.

1. VBgm Zangerl-Walser fragt, ob Bgm Öfner geimpft wurde?
Bgm Öfner verneint, er wurde nicht geimpft. Es wurde niemand geimpft, der nicht geimpft werden sollte.
Das ist sicher heikles Thema. Aber die mediale Auseinandersetzung ist über weitere Teile unseriös. Es wurde von den Verantwortlichen an höherer Stelle verabsäumt eine klare Regelung auszugeben.

- **Anfrage von 1. VBgm Zangerl-Walser in Bezug auf die Baustelle beim Bruntl:**
Nach Rückmeldung von Waldaufseher Martin Praxmarer sind durch die Baustelle keine Wege beschädigt worden. Außer der schon bekannten Beschädigung oben bei der Baustelle.
- **Anfrage von GR Stolze zur Übertragung von Gemeinderatssitzungen**
Es gab diese Woche eine online-Präsentation der KUFGEM, konkrete Umsetzungsangebote folgen. Dann kann eine Umsetzung eventuell noch heuer geprüft werden. Es gibt gute und an sich leistbare Lösungen.
- **Anfrage von GR Stolze zu Leerstandserhebungen:**
Dies ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Es kann sonst auch im Ausschuss nochmal vertiefend behandelt werden, wenn es gewünscht ist.

zu 5 Bericht aus dem Gemeindevorstand

Bericht:

Bgm Öfner berichtet aus dem Gemeindevorstand:

- Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 21.01.2021 beschlossen, dass wie im Jahr 2020
 - In der Zeit eines Lockdowns/Notbetriebes die Elternbeiträge nur jenen vorgeschrieben werden, die die Betreuung tatsächlich in Anspruch nehmen (tägliche Abrechnung)
 - In der Zeit einer durch Covid-19 bedingten Einstellung des Betriebes in der Kinder- und Schülerbetreuung soll für diese Tage kein Beitrag vorgeschrieben werden.

Derzeit ist eine sehr hohe Auslastung in den Einrichtungen. Es zeigt sich im Vergleich zum Frühjahr, dass wenige zuhause betreut werden, da die Häuser fast voll sind.

zu 6 Weitere Vorgangsweise Bauvorhaben EGLO Franz-Seelos-Weg Vorlage: INFR/420/2021

Bericht:

Es wird nach Tagesordnungspunkt 3 mit den Tagesordnungspunkten 6 und 7 fortgesetzt. Zu den beiden Tagesordnungspunkten gibt es von Bgm Öfner Tischvorlagen, diese enthalten zu den bereits bekannten Aktenvermerken Ergänzungen, welche von RA Dr. Walzel von Wiesentreu überprüft wurden. Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu den Beschlussanträgen, jedoch aber Klarstellungen.

Bgm Öfner verweist auf die Unterlagen und berichtet:

Am 15.01.2021 fand eine Besprechung aller im Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl vertretenen Fraktionen im B4-Kultur- und Veranstaltungszentrum statt.

Ein zentrales Thema der Besprechung war die Frage, ob die zwischen der EGLO Immobilien GmbH und der Marktgemeinde Zirl vertraglich vereinbarte „Zirler Regelung“ zum Projekt Franz Seelos Weg eingehalten wurde und, falls daran Zweifel bestehen, welche Konsequenzen der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl daraus ziehen will.

Zum Nachweis der Einhaltung der Zirler Regelung beim Bauvorhaben Franz Seelos Weg liegen folgende Unterlagen vor:

1. **Vereinbarung** zur Zirler Regelung vom 25.01.2018 samt angehängter „Zirler Regelung“ auf Basis der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.09. und 3.11.2016, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Zirl und der Firma EGLO Immobilien GmbH. Gemäß dieser Vereinbarung sind 60 % der Wohneinheiten am Franz Seelos Weg zu Wohnbauförderungsrichtlinien zu verkaufen, bei Nichteinhaltung sind entsprechende Pönalen vorgesehen. Sollten auch diese nicht geleistet werden, dann ist eine Sperre von 5 Jahren für Bebauungspläne mit erhöhten Dichten vorgesehen. Diese vertraglichen Vereinbarungen sind allen Beteiligten bekannt.
2. **„Käuferliste Wohnanlage Franz Seelos Weg Zirl“** der Firma EGLO Immobilien GmbH. In dieser Liste sind die Kaufpreise im Sinne des „Basis-Gesamtkaufpreisstandard“ der mit den jeweiligen KäuferInnen abgeschlossenen Kaufverträge angeführt. Diese Liste wurde der Marktgemeinde Zirl als Nachweis für die Einhaltung der Zirler Regelung bei der Wohnanlage Franz Seelos Weg Zirl übermittelt. Weitergehende Unterlagen haben wir von der Firma EGLO Immobilien GmbH nicht erhalten.
3. E-Mail vom 15.12.2020 mit dem der Marktgemeinde Zirl seitens EGLO Immobilien GmbH unter anderem folgendes mitgeteilt wurde:
„Wir sehen daher diese Sache abgeschlossen und bitten um Verständnis, dass wir dazu auch keine weiteren Stellungnahmen abgeben werden.“
4. **„Aufstellung Projekt EGLO“**, erhoben und zusammengestellt von der Marktgemeinde Zirl. Diese Übersicht zu den Kaufpreisen der einzelnen TOP's enthält auch die mit den jeweiligen KäuferInnen vertraglich vereinbarten Mehrkosten für „getätigte Umplanungen“. Diese Informationen haben wir nicht von der Firma EGLO Immobilien GmbH erhalten. Wir haben diese Informationen aus den Kaufverträgen, die wir zuerst abfragen mussten, entnommen.
5. **Brief der Abteilung Wohnbauförderung vom 17.11.2020** an den Bürgermeister mit dem mitgeteilt wird, dass dieses Bauvorhaben keine „Zustimmung zum Baubeginn“ seitens der Abteilung Wohnbauförderung erhalten hat, dass daher auch kein einziger Wohnungskäufer ein Ansuchen auf Gewährung einer Wohnbauförderung eingebracht hat und dass eine abschließende Überprüfung der Angemessenheit der Kosten seitens der Abteilung Wohnbauförderung nicht durchgeführt werden kann.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass auch für die Marktgemeinde Zirl auf Basis der vorliegenden Informationen nicht nachprüfbar ist, ob die Zirler Regelung beim Bauvorhaben Franz Seelos Weg eingehalten wurde oder nicht. Um dies möglich zu machen benötigen wir die Aufstellung jener Leistungen, die zu den „vertraglich vereinbarten Mehrkosten für getätigte Umplanungen“ geführt haben. Es ist zudem festzuhalten und in diesem Sinne auffällig, dass es die „vertraglich vereinbarten Mehrkosten für getätigte Umplanungen“ bei all jenen TOP's NICHT gibt, die frei veräußert wurden.

Die Unterlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Zirler Regelung beim Bauvorhaben Franz Seelos Weg wurden vom Bürgermeister mehrfach mündlich und schriftlich (Mails vom 10.7.2019 und vom 6.8.2020 an GF Daniel Kostenzer) angefordert. Dazu haben wir lediglich eine „Käuferliste Wohnanlage Franz Seelos Weg Zirl“ erhalten, die eine Überprüfung nicht möglich macht.

Bgm Öfner verweist auf die Tischvorlage und verliest den ergänzenden Beschlussantrag. Er bittet anschließend um Wortmeldungen.

Diskussion:

GR Neurauter fragt, ob es ein Datenschutzproblem gibt, wenn EGLO die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellt?

RA Dr. Walzel von Wienstreu erklärt, dass mit Einführung der DSGVO die Datenschutzrechte der Betroffenen gestärkt werden, aber es können Verpflichtungen erfüllt werden, je nachdem was seinerzeit vereinbart wurde, beispielsweise im Kaufvertrag. Wenn da nichts geregelt ist, davon geht er nicht aus, dann müssen die Verträge entsprechend analysiert werden.

Bgm Öfner erklärt, dass die Verträge vorliegen, weil sie aus dem Grundbuch abgerufen wurden. Sie wurden nicht von EGLO vorgelegt.

In der vorgelegten Liste ist nur ein Basiskaufpreis angegeben. Aus den Verträgen geht hervor, dass es einen erweiterten Kaufpreis gibt, wir wissen jedoch nicht für was. Es fehlen Unterlagen dafür.

RA Dr. Walzel von Wiesentreu sieht hinsichtlich zusätzlicher Einbauelemente keine Datenschutzprobleme. An Ausstattungsdetails besteht kein schutzwürdiges Interesse auf Geheimhaltung. Für solche Unterlagen zur Beurteilung zur Übereinstimmung mit Wohnbaurichtlinien ist kein Datenschutzproblem ersichtlich.

Mag. Flatscher erklärt, dass man Verträge aus dem Grundbuch nehmen kann. Er erklärt weiters, dass kein einziges Wohnbauförderansuchen bei der Abt. Wohnbauförderung eingelangt ist. Weiters verliest er ein Beispiel eines Kaufvertrages. Da wurden Zusatzarbeiten um 135.000 € verrechnet. So ein Nachweis zur Umplanung wäre vorzulegen. Daran könnten wir die Angemessenheit prüfen. Aber vorweg, so einen Basiskaufpreis und Umplankosten wie bei dieser Wohnung kann im Sinne der Förderung nicht abgewickelt werden.

2. VBgm Rausch sagt, dass beim Gespräch um eine Rechtsmeinung gebeten wurde, wie das Ergebnis eines Rechtstreites ausgehen könnte.

Bgm Öfner führt aus, dass definitiv nicht ein Rechtsgutachten eingeholt wurde, ob die mit der Fa. EGLO gewählte Vertragsgestaltung hält oder nicht. Wir wissen, dass die Ausgestaltung der alten Zirler Regelung auf wackeligen Beinen steht. Aber das heißt nicht, dass der Inhalt der Zirler Regelung nicht eingehalten werden kann. Bgm Öfner ist der Meinung, dass man die Zirler Regelung eher nicht einklagen wird, aber wenn es keine freiwillige Einhaltung im Sinne von pacta sunt servanda gibt, dann soll es keine Bebauungspläne geben.

RA Dr. Walzel von Wiesentreu erklärt, der Beschlussantrag ist keine Erklärung, die zu einem Zivilverfahren gegen die Fa. EGLO führt. Es ist eine Erklärung, die das Verhalten der Fa. EGLO als schweren Vertragsbruch qualifiziert. Da besteht keine Gefahr für die Marktgemeinde Zirl.

2. VBgm Rausch fragt, ob also kein Risiko besteht, dass die Fa. EGLO die Marktgemeinde Zirl klagen wird?

RA Dr. Walzel von Wienstreu verneint, die Erklärung ist so gefasst, dass auch die Pönale nicht verlangt wird. Es heißt nur, dass aus Sicht der Marktgemeinde Zirl die Pönale fällig wird, wenn die Unterlagen nicht vorgelegt werden. Wenn die Pönale dann auch nicht bezahlt wird, dann wird es als schwerer Vertragsbruch angesehen und mit einem Partner, der als nicht verlässlich angesehen wird muss keine weitere Zusammenarbeit mehr erfolgen. Es bleibt der Marktgemeinde Zirl vorbehalten zu entscheiden, wer ein zuverlässiger Partner ist.

Ersatz-GR Reinhart spricht die Gleichbehandlung an. Wenn die Fa. EGLO vorbringt, dass mit anderen Bauträgern Bebauungspläne beschlossen werden?

RA Dr. Walzel von Wiesentreu verweist auf Punkt 3 des Beschlussantrages. Dort ist nicht die Rede von Bebauungsplänen. Die Marktgemeinde Zirl wird natürlich jedes Ansuchen prüfen, es obliegt jedoch dem Bausachverständigen zu prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.

GR Neurauter fragt zu Punkt 4 des Beschlussantrages. Wenn alternativ beim Schlossbach nun vereinbart wird, die Wohneinheiten dort unterzubringen. Was ist, wenn es dann dort auch nicht eingehalten bzw. nachgewiesen wird und man letztlich auch dort zu dem gleichen Ergebnis wie beim Franz Seelos Weg kommt?

RA Dr. Walzel von Wiesentreu verweist darauf, dass es aus raumordnungsrechtlicher Sicht und verkehrstechnisch zu prüfen ist. Man kann sich auch im Vorfeld überlegen mit welchem Partner man in Zukunft in Vertragsbeziehungen geht.

Für Bgm Öffner kann die Fa. EGLO noch ein guter Partner werden, sie muss aber das Vertrauen der Marktgemeinde Zirl wiedergewinnen.

Ersatz-GR Bennat findet es nicht schlüssig, es wurde juristisch geprüft, dass die Fa. EGLO die Verträge beim Franz Seelos Weg nicht eingehalten hat.

Bgm Öffner unterbricht umgehend. Wir sind derzeit nicht im Stande das zu überprüfen. Es gibt keine Unterstellung, ob ein Vertragsbruch begangen wurde. Es fehlen die Unterlagen um zu überprüfen, ob die Zirler Regelung eingehalten wurde. Diese werden von der Fa. EGLO nicht geliefert. Wir möchten nur die Nachweise damit es geprüft werden kann. Es wurden diese Unterlagen bereits bei der Fa. EGLO eingefordert. Die Antwort war, dass sie keine Unterlagen schicken und dazu auch keine weitere Stellungnahme mehr abgeben. Daher möchte Bgm Öffner den Gemeinderat fragen, welche Konsequenzen zu ziehen sind.

Weiters fragt Ersatz-GR Bennat, ob es möglich ist, Firmen, an denen die Fa. EGLO beteiligt ist, zu sperren?

RA Dr. Walzel von Wiesentreu erklärt, dass sich die Marktgemeinde Zirl aussuchen kann mit wem sie Verträge abschließt. Juristische Personen handeln durch Organe, es ist im Interesse der Vertragspartner zu schauen, ob die Organe zuverlässig sind. Sonst wäre es einfach dies zu umgehen, indem eine neue Gesellschaft gegründet wird.

Bgm Öffner verweist auf die Bestimmung im Tiroler Raumordnungsgesetz, es handelt sich um eine „Kann“-Bestimmung. Ein Ausschuss eines unzuverlässigen Partners ist daher möglich.

Ersatz-GR Bennat fragt, ob eine Klage droht, wenn die Fa. EGLO das Projekt am Schlossbach nicht umsetzen kann. Sie haben schließlich Geld in das Grundstück investiert.

RA Dr. Walzel von Wiesentreu erklärt, wenn der Gemeinderat der Fa. EGLO nicht bereits eine bestimmte Widmung versprochen hat, ist eine Klage unrealistisch.

Bgm Öffner ergänzt, dass schon in der Arbeitsgruppe erwähnt wurde, dass bereits von ca. 3 Jahren mit einem gemeinnützigen Bauträger vor Ort gesprochen wurde und dieser erklärt hat, die Preisvorstellung kann dort nicht erfüllt werden. Kurz darauf hat Bgm Öffner erfahren, dass die Grundstücke an die FA. EGLO verkauft wurden. Zu dieser Zeit hat es von ihm oder vom Gemeinderat keinen Kontakt zur Fa. EGLO gegeben, auch keine Gespräche zur Widmung. Es wurde öfter erklärt, dass das Projekt auch wirtschaftlich sein muss. Aber zum Kaufzeitpunkt hat man dies auch nicht mit der Marktgemeinde Zirl abgeklärt. Die Antwort der Fa. EGLO war, dass die Fa. EGLO nie fragt, ob sie einen Grund kaufen oder nicht, die FA. EGLO entscheidet selbstständig.

Diese Aussage kann Bgm Öffner akzeptieren, nur braucht man dann im Nachhinein nicht die Wirtschaftlichkeit ins Spiel bringen.

1. VBgm Zangerl-Walser fragt ob immer alle Bauwerber zu Bgm Öffner kommen und fragen ob sie kaufen können?

Bgm Öffner antwortet, dass immer wieder Bauträger oder Bauwerber kommen und sich erkundigen wie ein Projekt umgesetzt werden könnte. Die fragen auch beim Bauamt bzw. bei Ausschussobmann GR Gspan an. Die Entscheidungen trifft dann letztlich der Gemeinderat, aber es gibt häufig im Vorfeld Gespräche, was beispielsweise möglich ist und was nicht, oft gibt es auch noch Änderungen im Projekt. Es kommt auch vor, dass sich Bauträger dann wieder zurückziehen.

Auf neuerliche Nachfrage von 1. VBgm Zangerl-Walser erklärt RA Dr. Walzel von Wiesentreu, dass dies der absolut übliche Vorgang ist. Natürlich fragen Bauträger vorher an was auf einem

Grundstück möglich ist. In der Regel kauft niemand ein Grundstück ohne Vorgespräche geführt zu haben.

Mag. Flatscher stimmt zu, solche Projekte werden nur in enger Abstimmung mit der Gemeindevertretung abgewickelt. Das wird überall in Tirol so gemacht.

1. VBgm Zangerl-Walser fragt zur Besprechung mit den Fraktionen, da waren auch zwei Berater anwesend. Wie ist das da mit dem Datenschutz?

Bgm Öffner ergänzt, dass diese zwei Berater früher Bauträger waren bzw. einer noch ist. Solche Fachberater werden im Vorfeld zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Frage ist, ob es diesbezüglich ein Problem gibt.

RA Dr. Walzel von Wiesentreu verneint, wenn sie im Vorfeld zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, gibt es kein Problem.

In Bezug auf die heute anwesenden Berater ergänzt RA Dr. Walzel von Wiesentreu, dass Mag. Flatscher der Amtsverschwiegenheit unterliegt und er selbst aufgrund seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Bgm Öffner fügt noch hinzu, dass weiters alle Unterlagen, die dort besprochen wurden ohnehin öffentlich sind. Die Verträge kann jeder aus dem Grundbuch holen und auch die Beschlüsse des Gemeinderates sind öffentlich. Die beiden Berater bei der Fraktionsbesprechung haben keine Unterlagen bekommen, die nicht öffentlich sind.

Nach RA Dr. Walzel von Wiesentreu gibt es damit auch kein Datenschutzproblem. Alles was öffentlich ist, an diesen Informationen besteht kein legitimes Interesse an Geheimhaltung.

Auf Nachfrage von 2. VBgm Rausch erklärt Mag. Flatscher als Leiter der Wohnbauförderung anwesend zu sein und RA Dr. Walzel von Wiesentreu erklärt, dass er in einem ganz normalen Anwaltsverhältnis steht und das Honorar in diesem Sinne verrechnet wird.

Bgm Öffner erklärt, dass klar und verständlich ist, dass es in den Fraktionen unterschiedliche Meinungen gibt. Es wäre aber wichtig, dass wir als Gemeinderat und er als Bürgermeister als Partner auf Augenhöhe behandelt werden.

2. VBgm Rausch bittet in Bezug auf den Beschlussantrag den Punkt 4 wegzulassen, dieser macht keinen Sinn.

Bgm Öffner schlägt vor, dass man über diesen Punkt getrennt abstimmen kann.

1. VBgm Zangerl-Walser fragt ob RA Dr. Walzel von Wiesentreu sich die Beschlussfassung angesehen hat?

RA Dr. Walzel von Wiesentreu erklärt, dass der Punkt 4 nicht von ihm ist, er sich aber die Beschlussfassung angesehen hat.

Antrag + Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl beschließt:

- 1. Die Firma EGLO Immobilien wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl aufgefordert, zu den einzelnen Kaufverträgen der Wohnanlage Franz Seelos Weg alle Unterlagen, insbesondere die Aufstellung jener Leistungen zu übermitteln, die zu den „vertraglich vereinbarten Mehrkosten für getätigte Umplanungen“ geführt haben (Bau- und Ausstattungsbeschreibungen), damit die Überprüfung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten „Zirler Regelung“ möglich gemacht wird.**
- 2. Sollte dies weiterhin abgelehnt werden, ist die vertraglich vereinbarte Pönale für jene Wohneinheiten zu bezahlen, die gemäß „Zirler Regelung“ zu Wohnbauförderungsrichtlinien zu veräußern gewesen wären.**
- 3. Die Marktgemeinde Zirl geht davon aus, dass der Firma EGLO der Grundsatz „pacta sunt servanda“ bekannt ist. Sollte sich die Firma EGLO Immobilien weigern, die vertraglich vereinbarte Pönale zu bezahlen, wird dieses Verhalten seitens**

der Marktgemeinde Zirl als schwerer Vertragsbruch angesehen. Unabhängig von einer allfälligen Beschreitung des Rechtsweges durch die Marktgemeinde Zirl wird die Marktgemeinde Zirl zumindest für die Dauer von fünf Jahren weder mit der Firma EGLO noch mit irgendeiner anderen Wohnbaugesellschaft, an der die Firma EGLO gesellschaftsrechtlich oder vertraglich in irgendeiner Weise beteiligt ist, in Gespräche oder gar in Vertragsverhandlungen treten, die auf den Abschluss eines Raumordnungsvertrages nach § 33 TROG 2016 abzielen.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	18	Nein:	0	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

4. Alternativ können jene 60 % Wohneinheiten des Projekts Franz Seelos Weg, deren Veräußerung zu Wohnbauförderungsrichtlinien nicht nachgewiesen wird, beim Projekt Schlossbach nachgewiesen und umgesetzt werden, sofern dieses Projekt überhaupt zur Umsetzung gelangt.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	9	Nein:	9	Enthaltung:	0
-----	---	-------	---	-------------	---

**zu 7 Weitere Vorgangsweise Wiedererrichtung Schlossbachbrücke
Vorlage: INFR/421/2021**

Bericht:

Mag. Flatscher verabschiedet sich und verlässt den Sitzungssaal um 20:07 Uhr.
Bgm Öfner verweist zunächst auf den Aktenvermerk, die Tischvorlage und berichtet:
Am 15.01.2021 fand eine Besprechung aller im Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl vertretenen Fraktionen im B4-Kultur- und Veranstaltungszentrum statt.

Ein zentrales Thema der Besprechung war die Frage, ob aus Sicht der Marktgemeinde Zirl eine **Verpflichtung zum Neubau bzw. zur Wiedererrichtung der Brücke über den Schlossbach** für die „Wohnen am Schlossbach GmbH“ besteht.

Die Brücke wurde zwischenzeitlich abgerissen und mit der Wiedererrichtung wurde begonnen. Es wurde aber auch signalisiert, wenn es nicht zum Projekt Schlossbach kommt, dann wird man die Brücke nicht errichten. Dazu wurde von RA Dr. Walzel von Wiesentreu eine Expertise eingeholt. Es geht auch um die Frage ob Rechte ersessen wurde. Es gibt ja auch einen Vertrag. Die Begründung der Fa. EGLO ist, dass es neben einem Vertrag keine Ersitzung geben kann. Im Vertrag ist jedoch das Recht des Gehens und des Fahrens mit Fahrräder nicht enthalten. Nach der Expertise von RA Dr. Walzel von Wiesentreu sind diese Rechte daher sehr wohl ersessen. Bgm Öfner geht selbst seit Jahrzehnten über die Brücke.

Diskussion:

RA Dr. Walzel von Wiesentreu erklärt seinen Prüfauftrag. Es war zu prüfen, ob in der Vergangenheit eine Dienstbarkeit ersessen wurde. Ausgangspunkt war der seinerzeitige Vertrag. Darin war ein Fahrrecht für Fahrzeuge bis 3 t eingeräumt. Im Vertrag ist jedoch weder ein Geh- noch ein Fahrrecht mit Fahrrädern erwähnt. Es stellt sich nun die Frage, ob das größere Recht des Fahrens mit einem Fahrzeug bis 3 t, das kleinere Recht des Gehens oder des Fahrens mit einem Fahrrad mitumfasst. Diesbezüglich ist die Rechtsprechung eindeutig, diese Rechte sind getrennt zu sehen. Es wird nicht automatisch auch das Kleinere eingeräumt.

Die Fa. EGLO argumentiert, dass die Ersitzung aufgrund des Vertrages ausgeschlossen ist. Das stimmt aber jedenfalls für das Geh- und Fahrrecht mit einem Fahrrad nicht. RA Dr. Walzel von Wiesentreu verweist auf die Rechtsprechung und verliest einen Auszug aus einer Entscheidung. Wesentlich ist der Begriff „inhaltsgleich“. Ist das Recht nicht inhaltsgleich wie das vertragliche Recht, dann kann das Recht sehr wohl ersessen werden. RA Dr. Walzel von Wiesentreu verliest eine weitere Entscheidung.

Es geht also um die Frage, ob das Geh- und Fahrrecht mit einem Fahrrad ein anderes Recht ist als das Fahrrecht mit einem Fahrzeug bis 3 t. Das ist der Fall, hier kann die Dienstbarkeit ersessen werden. Die Zeit von 30 Jahren ist schon dadurch erfüllt, dass Bgm Öfner selbst seit Jahrzehnten über die Brücke geht. Es kann daher leicht nachgewiesen werden.

Wenn auch über Jahrzehnte Fahrzeuge, die schwerer sind als 3 t über die Brücke gefahren sind, kann auch diesbezüglich das Recht ersessen worden sein.

Weiters geht es um die Frage, welche Auswirkungen der Abbruch der Brücke hat und was man daraus ableiten kann.

Dazu gibt es auch Rechtsprechung der Gerichte. Eine Dienstbarkeit erlischt mit Vernichtung der Sache nicht. Sonst könnte sich jeder durch Vernichtung der Sache von einer Dienstbarkeit befreien. Dieser Grundsatz wurde in vielen Entscheidungen bestätigt. RA Dr. Walzel von Wiesentreu verweist auf Ausführungen des Obersten Gerichtshofes und verliest auszugsweise Entscheidungen. Die Dienstbarkeit ruht bei Vernichtung der Sache nur, mit Wiederherstellung lebt dann die Dienstbarkeit wieder auf. Es genügt eine Erneuerung, die die Ausübung der Dienstbarkeit möglich macht.

RA Dr. Walzel von Wiesentreu verweist auf eine weitere Entscheidung und führt aus, dass der Servitutsberechtigte unter Umständen auch Anspruch auf Wiedererrichtung hat. Alle diese Entscheidungen lassen sich auf den hier vorliegenden Fall anwenden.

Man kann zur Wiedererrichtung den Klagsweg wählen, RA Dr. Walzel von Wiesentreu rät in der Regel jedoch zu einer Lösung auf dem Konsensweg. Das Projekt am Schlossbach ist ihm nicht bekannt, aus raumordnungsrechtlicher Sicht ist jedoch die verkehrstechnische Anschließung Voraussetzung. Wenn die Brücke somit notwendige Voraussetzung ist, können raumplanerische Überlegungen erst gemacht werden, wenn die Brücke wieder steht.

2. VBgm Rausch fragt nach einem zeitlichen Horizont?

RA Dr. Walzel von Wiesentreu erklärt, dass es binnen 3 Jahren ab der ersten Widersetzungshandlung im Klagsweg geltend gemacht werden müsste, wenn in den nächsten 3 Jahren nicht passiert. Also ab dem Zeitpunkt, ab dem erkennbar ist, dass niemand mehr darüber soll.

RA Dr. Walzel von Wiesentreu ist kein Freund von Klagen, wenn jedoch binnen 3 Jahren nicht passiert, dann müsste man eine Klage einbringen.

2. VBgm Rausch fragt, was passiert, wenn die Frist der Baugenehmigung für die Brücke verstreicht?

RA Dr. Walzel von Wiesentreu antwortet, dass ja dann um eine neue Bewilligung angesucht werden kann. Die Baubewilligung ist streng von der 3-Jahresfrist zu trennen.

Zum Umfang der Wiederrichtung erklärt RA Dr. Walzel von Wiesentreu, dass es so errichtet werden muss, dass die Servitut ausübbar ist. Ein gefahrloses Überqueren muss möglich sein. Ansonsten kann ja keine Baugenehmigung erteilt werden.

1. VBgm Zangerl-Walser fragt, ob durch eine Klage die Frist verzögert wird?

RA Dr. Walzel von Wiesentreu erklärt, dass dann die Frist automatisch unterbrochen wird.

Man darf aber dann die Klage nicht zurückziehen, man muss bis zum Ende gehen oder man kommt zu einer Einigung.

Bgm Öfner erklärt, dass es heute nicht um eine Ermächtigung geht eine Klage einzubringen. Es geht um die Einforderung des Servituts. Die Frage ob eine Klage eingebracht werden soll, sollte dann nochmal im Gemeinderat beraten werden.

Ersatz-GR Reinhart findet, dass der Beschluss des Tagesordnungspunktes 6 bereits eine Kriegserklärung an EGLO ist. Er trägt diesen Weg auch so mit, weil es nicht mehr anders

geht. Es ist zwar schade, aber es geht so nicht. Es gibt seiner Meinung nach jedoch viele Unsicherheiten. Die alte Brücke war auch nicht so toll, da gibt es schon Unklarheit. Er findet es wird schon in die Richtung einer Klage gehen, seiner Meinung nach ist es jedoch nicht so sicher, dass dies leicht gewonnen werden kann.

RA Dr. Walzel von Wiesentreu sieht die Kriegserklärung nicht. Beschlossen wird nur wie die derzeitige Situation von der Marktgemeinde Zirl gesehen wird.

Ersatz-GR Reinhart geht davon aus, dass EGLO die Brücke wahrscheinlich nicht bauen wird. Es war immer schon eine Behelfsbrücke, er fragt ob der Zustand der Brücke einen Einfluss hat?

RA Dr. Walzel von Wiesentreu erklärt, dass die Brücke die Möglichkeit geschaffen hat darüber zu gehen und auch mit dem Rad zu fahren.

Bgm Öfner betont, dass der Gemeinderat nicht die Schuld bei sich suchen muss. Ein Unternehmen möchte ein Ziel erreichen, das ist grundsätzlich in Ordnung, nur muss der Gemeinderat nicht die Schuld bei sich suchen, wenn ein Unternehmen nicht das bekommt was es will. Damals beim Grundstückskauf hat uns niemand gefragt.

Ersatz-GR Reinhart befürchtet, dass es am Ende dann zwei Verlierer gibt.

GR Neurauter fragt, ob es eine Möglichkeit gibt einzufordern, dass auch ein Fahrrecht für Fahrzeuge bis 3 t umfasst ist? Dies steht ja im Vertrag. Ist das an den Rechtsnachfolger übergegangen? Ist eine Ersitzung möglich wenn es nicht übergegangen ist?

RA Dr. Walzel von Wiesentreu kann das jetzt ohne Prüfung nicht seriös beantworten, da es im Auftrag nicht umfasst war. Das erfordert eine entsprechende Recherche.

1. VBgm Zangerl-Walser erklärt, dass das Grundstück eine Zufahrt brauchen wird.

RA Dr. Walzel von Wiesentreu kennt die örtlichen Gegebenheiten nicht, wenn die Brücke innerhalb von 3 Jahren nicht gebaut wird ist die Dienstbarkeit jedenfalls erlöschen.

GR Stolze sagt, dass es eine Ersitzung zwischen Privatpersonen gibt, gibt es das auch für eine Gemeinde?

RA Dr. Walzel von Wiesentreu erklärt, dass wie im vorliegenden Gutachten ausgeführt, die Dienstbarkeit im Laufe der letzten Jahrzehnte ersessen wurde, das ist anerkannte Rechtsprechung.

1. VBgm Zangerl-Walser fragt, seit wann man die Brücke nicht mehr begehen kann?

Bgm Öfner antwortet, dass man es nicht auf den Tag genau sagen kann. Wenn man klagt, wird man jedenfalls einen entsprechenden Sicherheitszeitraum mitdenken. Wir wissen den genauen Tag, wann begonnen wurde die Brücke abzureißen. Ein paar Tage zuvor, war es noch möglich die Brücke zu nutzen. Der Beginn des Abbruchs wurde auch auf Facebook gepostet.

1. VBgm Zangerl-Walser sagt, dass schon davor eine Tafel war mit „Betreten auf eigene Gefahr“.

RA Dr. Walzel von Wiesentreu erklärt, solange die Ausübung des Servituts nicht unmöglich war, war es auch keine Widersetzungshandlung. Es muss eindeutig sein, wie zum Beispiel durch „Betreten verboten“ oder durch eine Absperrung. Wenn man es bequem umgehen kann, ist es noch kein widersetzten.

Auf Nachfrage von 1. VBgm Zangerl-Walser erklärt Bgm Öfner, dass ein Notübergang geschaffen wurde. Dieser Notweg war untauglich, nur ein sehr mobiler Mensch konnte diesen bewältigen. Bgm Öfner fragt, ob durch den Beginn der Wiedererrichtung der Brücke, rechtlich was zu folgern ist?

RA Dr. Walzel von Wiesentreu antwortet, dass solange der Bau nicht vollendet ist, kann die Dienstbarkeit nicht ausgeübt werden. Das ist kein Anerkenntnis. Es muss für jeden das Recht des Gehens und des Fahrens mit einem Fahrrad möglich sein.

Ersatz-GR Reinhart befürchtet, dass man letztlich über den Zustand der Brücke diskutieren wird. Er denkt aber, dass man nun diesen Weg gehen muss.

RA Dr. Walzel von Wiesentreu erklärt, dass man im Vorfeld nie sagen kann wie es letztlich ausgehen wird.

Ersatz-GR Bennat findet, dass RA Dr. Walzel von Wiesentreu sehr überzeugend war. Die Argumente wurden durch Rechtsprechung belegt. Die Fa. wird natürlich eine andere Rechtsmeinung vertreten, wäre es da nicht sinnvoll gleich zu klagen, damit die Brücke früher wieder kommt. Sonst verliert man möglicherweise einige Jahre.

RA Dr. Walzel von Wiesentreu antwortet, dass dies eine Frage der Zweckmäßigkeit ist und keine rechtliche, es ist eher eine politische Frage. Man muss sich überlegen, was man will. Wenn eine Brücke mit einer Breite von 2 Metern gebaut wird, ist es dass, was man will? Bgm Öfner sagt, dass die Fa. dort ein Grundstück hat, sie sollen entscheiden.

1. VBgm Zangerl-Walser fragt, ob RA Dr. Walzel von Wiesentreu die Beschlüsse angeschaut hat?

RA Dr. Walzel von Wiesentreu bejaht.

GR Neurauder fragt, ob es nicht sinnvoll wäre im Beschluss zu ergänzen, dass auch das Fahrrecht mit Fahrzeugen bis 3 t umfasst ist.

Bgm Öfner erklärt, dass dies heute ohne rechtliche Prüfung nicht ergänzt werden sollte. Papier ist jedoch geduldig. Es sollte auch im Interesse der Fa. EGLO sein, dass man auch mit dem Auto fahren kann.

RA Dr. Walzel von Wiesentreu findet es nicht legitim was zu fordern, ohne eine genaue vorherige Prüfung. Daher sollte es nicht im Beschluss aufgenommen werden.

GR Prantl schlägt vor, RA Dr. Walzel von Wiesentreu den Auftrag zu erteilen, dies rechtlich zu prüfen.

Bgm Öfner sagt, dass man das in den Beschluss aufnehmen und gesondert darüber abgestimmt werden kann.

GR Gspan fragt, ob es für die vertragliche Regelung auch eine Frist gibt?

RA Dr. Walzel von Wiesentreu erklärt, wenn der Vertrag besteht, dann sind es 30 Jahre.

Antrag + Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl beschließt:

- 1. Die Firma EGLO bzw. die Wohnen am Schlossbach GmbH werden schriftlich von der Rechtsmeinung der Marktgemeinde Zirl in Kenntnis gesetzt, dass der Neubau bzw. die Wiedererrichtung der Brücke über den Schlossbach von der Firma EGLO bzw. Wohnen am Schlossbach GmbH eingefordert werden. Der Abbruch der Brücke über den Schlossbach stellt mit Hinblick auf die zu Gunsten der Marktgemeinde Zirl ersessene Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit einem Fahrrad über die Brücke einen unzulässigen Eingriff in diese Dienstbarkeit dar und ist die Brückenverbindung durch Neubau bzw. Wiedererrichtung der Brücke wiederherzustellen.**
- 2. Die Firma EGLO bzw. die Wohnen am Schlossbach GmbH werden schriftlich von der Rechtsmeinung der Marktgemeinde Zirl in Kenntnis gesetzt, dass die Verpflichtung zum Neubau bzw. zur Wiedererrichtung der Brücke über den Schlossbach unabhängig von Wohnbauprojekten, insbesondere vom Wohnbauprojekt am Schlossbach der Wohnen am Schlossbach GmbH besteht und insofern bereits für sich genommen als solche besteht.**
- 3. Des Weiteren ist die Marktgemeinde Zirl der Ansicht, dass der erfolgte Neubau bzw. die Wiederherstellung der Brücke am Schlossbach (und damit die Erfüllung**

des Erfordernisses einer tatsächlich und rechtlich gesicherten Verkehrsverbindung über den Schlossbach zum Schlossbachareal) notwendige Voraussetzung dafür ist, dass seitens der Marktgemeinde Zirl bezüglich das Planungsgebiet rund um den Schlossbach überhaupt raumplanerische Überlegungen angestellt werden können.

4. Die Firma EGLO bzw. Wohnen am Schlossbach GmbH werden mit Fristsetzung bis 28.02.2021 schriftlich aufgefordert, die Verpflichtung des Neubaus bzw. der Wiedererrichtung der Brücke schriftlich und rechtsverbindlich anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	18	Nein:	0	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

5. In weiterer Folge soll an Dr. Walzel von Wiesentreu der Prüfauftrag zur rechtlichen Qualität des Vertrages erfolgen, wie das Fahren mit Fahrzeugen bis 3 t zu qualifizieren ist und welche Konsequenzen daraus folgen.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	12	Nein:	6	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

- zu 8 **Mobilität, Versorgung und Landwirtschaft**
zu 8.1 **Projekt Kreisverkehr L57/L11 Salzstraße**
 Vorlage: INFR/416/2021

Bericht:

Obmann Kapferer berichtet:

Das Amt der Tiroler Landesregierung beabsichtigt die Umsetzung (Errichtung) des Kreisverkehrs bei der L11 (Völser Landesstraße) Kreuzung L57 (Zirler Straße) heuer noch durchzuführen. Dazu sollen demnächst die entsprechenden Ausschreibungen und Vergabeverfahren erfolgen.

Es braucht einen Beschluss des Gemeinderates, weil die Standortgemeinde zu Errichtung des Gehsteiges verpflichtet ist.

Die straßenrechtliche Baubewilligung, sowie die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung wurden im Jahr 2020 erteilt und sind mittlerweile in Rechtskraft erwachsen.

Entsprechend der Schätzung der Landesregierung entfallen auf die Marktgemeinde Zirl Kosten in der Höhe von Euro 163.421,-- mit zusätzl. Reserve (von Landesreg. angesetzt) daher Euro 180.000,-- (die Kostenschätzung beruht auf Erfahrungswerte und kann sich aufgrund der wirtschaftlichen Situation auch noch ändern).

Um nun dieses Projekt verwirklichen zu können benötigt die Abteilung Verkehr und Straße der Landesregierung die Zusage der Marktgemeinde Zirl um Kostenübernahme.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen wird, dass der Anteil der Marktgemeinde Zirl erst im Jahr 2022 erfolgen kann.

Dazu braucht es aber eine grundsätzliche Zusage bzw. Information bis Ende Jänner 2021 an die Landesregierung.

Der Ausschuss empfiehlt:

Vorsehung für Budget 2022, Rücksprache mit Landesregierung, ob Gehsteig Nord-West ab der Querung entfallen kann (ab Profil P104)

Diskussion:

Bgm Öfner erklärt, dass dies zum einen dringend notwendig ist und er hofft daher auf Einigkeit im Gemeinderat zur Umsetzung.

Zweitens wurde mit Daniel Kandler vom Büro LR Tratter über Fördermöglichkeiten gesprochen. Dies wurde zumindest nicht per se ausgeschlossen. Es gäbe auch die Möglichkeit heuer eine Zusage von GAF Mitteln für nächstes Jahr zu bekommen.

1. VBgm Zangerl-Walser wollte auch gerade nach Förderungen fragen. Es ist eine richtige und wichtige Maßnahme. Kann man die Gemeinde Inzing fragen, ob sie mitzahlen?

Bgm Öfner hat dies informell schon gemacht, aber keine offizielle Zustimmung erhalten. Man kann dies noch verschriftlicht abklären, es gibt jedoch derzeit kein Signal, dass Inzing das machen will.

2. VBgm Rausch bittet darum das im Ausschuss im Zusammenhang mit dem Fuß- und Radweg gesamtheitlich zu betrachten. Irgendwann steht auch die Renovierung des Bahnhofes an. Eventuell können auch die Radkoordinatoren mit einbezogen werden und für Fußgänger ein komplettes Konzept erstellt werden.

GR Stolze erklärt, dass es eine Radwegverbindung braucht. Radwege werden stark gefördert. Es braucht eine gesamtheitliche Lösung unter Einbeziehung der Radwegkoordinatoren. Auch die Unterführung beim Bahnhof soll mitgedacht werden.

Antrag + Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl beschließt, dass das Projekt Kreisverkehr L57/L11 Salzstraße im Budget 2022 vorgesehen wird.

Mit der Landesregierung soll geklärt werden, ob der Gehsteig Nord-West ab der Querung entfallen kann (ab Profil P104.)

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	18	Nein:	0	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

zu 8.2 Beratung über Übernahme der Wegerhaltung "Schlagweg" von der Sektion Geltendorf Vorlage: INFR/419/2021

Bericht:

Obmann Kapferer berichtet:

Es geht um die letzten 1,8 km.

Entsprechend der Vereinbarung aus dem Jahr 1988 wird die händische Wegerhaltung des Schlagweges – wasserableitende Rinnen sauber zu halten – durch die Sektion Geltendorf durchgeführt.

Dadurch ist die Sektion Geltendorf berechtigt den Weg ganzjährig zu benützen (Vorstand, Hüttenwirt und Almhirt). Am Schlagweg wird jedoch keine Schneeräumung vorgenommen.

Diese Vereinbarung ist mittlerweile ausgelaufen (1993) und müsste neu festgesetzt werden, wobei die Sektion Geltendorf diese Tätigkeiten nicht mehr durchführen kann und will.

Es wurde daher ein Angebot des Bergwege-Erhalters eingeholt und der „Bergwegevertrag“ soll um die laufende Instandhaltung des Schlagweges von der Abzweigung Kirchbergalm bis Wegende Parkplatz Neue Magdeburger Hütte (nicht der Weg zur Hütte) erweitert werden.

Die Fa. weist jedoch darauf hin, dass vor Aufnahme in den Werkvertrag eine Wegsanierung vorzunehmen ist.

Laut der Firma belaufen sich die Kosten dafür auf ca. 212 € pro Monat.

Der Ausschuss empfiehlt:

Die Instandhaltung des Schlagweges von der Abzweigung Kirchbergalm bis Wegende Parkplatz Neue Magdeburger Hütte (nicht der Weg zur Hütte) soll in den Werkvertrag aufgenommen werden.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Antrag + Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl beschließt die Instandhaltung des Schlagweges von der Abzweigung Kirchbergalm bis Wegende Parkplatz Neue Magdeburger Hütte (nicht der Weg zur Hütte) in den Werkvertrag mit aufzunehmen.

Die Erstinvestition ist zu tätigen, damit der Weg für den Wegerhalter in einen Zustand zur Übernahme in den Werkvertrag gebracht wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	17	Nein:	1	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

zu 9 Raumordnungsangelegenheiten
zu 9.1 Nochmalige Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke
Nr. 522/1, 523/1 und 523/4 - Firma WH Immobilien GmbH (Hollu) aufgrund
der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde
Vorlage: INFR/372/2020

Bericht:

Obmann Gspan berichtet:

Am 29.10.2020 wurde mit Beschluss des Gemeinderates die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B60A Salzstraße – Hollu, Gst. 522/3 u.a. KG Zirl, beschlossen.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens bei der Aufsichtsbehörde wurde eine Stellungnahme der Amtssachverständigen für örtliche Raumordnung eingeholt. Aus dieser Stellungnahme ergibt sich, dass der Bebauungsplan widersprüchliche Festlegungen (Festlegungsbereiche mit unterschiedlichen Festlegungen sind nicht voneinander abgetrennt).

Daher war eine positive Verordnungsprüfung nicht möglich.

Da der Erlassungsbeschluss bereits kundgemacht wurde, ist der Bebauungsplan in Kraft und ist daher für die Sanierung des Mangels- nach Korrektur des Bebauungsplanes – ein neuerliches Erlassungsverfahren erforderlich.

Bei der ÖBB muss auch noch eine Stellungnahme eingeholt werden.

Diskussion:

Bgm Öfner ergänzt, dass heute bei der Fa. Hollu die Bauverhandlung stattgefunden hat. Ansonsten gibt es keine Wortmeldungen.

Antrag + Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes vom 19.01.2021, Zahl „B60 Salzstraße – Hollu“, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	18	Nein:	0	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

**zu 9.2 Nochmalige Änderung des Bebauungsplanes für den Neubau des Firmengebäudes der Firma Museumspartner Verwaltungs GmbH sowie Dürr Dental Austria GmbH aufgrund eines Übertragungsfehlers
Vorlage: INFR/397/2020**

Bericht:

Obmann Gspan berichtet:

Dies wurde das letztes Mal am 17.12. beschlossen. Da ist dem Planer die offene Bauweise reingerutscht.

Anlässlich der hochbautechnischen Beurteilung des Bauvorhabens der Firma „Museumspartner“ wurde festgestellt, dass in der 1. Änderung des Bebauungsplanes anstelle der „besonderen Bauweise“ die „offene Bauweise“ festgelegt wurde.

Im ursprünglichen Bebauungsplan „B54 Gewerbegebiet Zirler Wiesen“, der dieser Änderung vorausgeht, wurde in Absprache mit allen Grundeigentümern die besondere Bauweise gewählt.

Ein nunmehriges Abrücken von der besonderen Bauweise in die offene Bauweise war ein „Übertragungsfehler“, den auch DI Friedrich Rauch auch bestätigt hat.

Im vorliegenden Erläuterungsbericht vom 11.11.2020 ist vom SV DI Rauch auch nur die Änderung zum Bebauungsplan in Bezug auf die Höhen – nicht in Bezug auf die Bauweise – behandelt worden:

„3 – Geänderte Bebauungsbestimmungen

Es sind folgende Änderungen der Bebauungsbestimmungen vorgesehen:

Bauhöhe

Für die neu zu bildenden Parzellen werden die Wandhöhe höchst auf 17,30 m und der höchste Punkt auf 614,50 m ü.A. angehoben. Im Abstandsbereich zu den benachbarten Parzellen gilt nach wie vor ein höchster Gebäudepunkt von HG H 602,00 m ü.A.

Da der „fehlerhafte“ Bebauungsplan noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, benötigt man nur mehr eine verkürzte Auflage von 2 Wochen.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Antrag + Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung vom 17.12.2020 die Auflage den vom Büro PlanAlp ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 10.11.2020, Zahl „B54 Gewerbegebiet Zirler Wiesen“, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist wurde vom hochbautechnischen Sachverständigen festgestellt, dass beim aufgelegten Entwurf anstelle der „besonderen Bauweise“ die „offene Bauweise“ vorgesehen ist. Dies ist ein offensichtlicher Übertragungsfehler, da für das gesamte Gebiet die besondere Bauweise vorgesehen wurde.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro PlanAlp ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes vom 10.11.2020 Zahl „B54 Gewerbegebiet Zirler Wiesen“, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des vom Büro PlanAlp vom 10.11.2020, Zahl „B54 Gewerbegebiet Zirler Wiesen“, geänderten Entwurfes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	18	Nein:	0	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

zu 9.3 Umwidmung Magdeburger Hütte aufgrund Grenzbereinigung (Lageänderung) in Sonderfläche Schutzhütte Vorlage: INFR/340/2020

Bericht:

Obmann Gspan berichtet von der Umwidmung aufgrund der Grenzbereinigung in eine Sonderfläche Schutzhütte.

Die Magdeburger Hütte ist derzeit als Sonderfläche Schutzhütte gewidmet. Auf den betreffenden Parzellen befindet sich jedoch nicht die Magdeburger Hütte, der tatsächliche Standort der Hütte liegt ca. 500 m weiter nordöstlich.

Es erfolgte eine Berichtigung der Katastralmappe.

Gleichzeitig mit der Widmung des neuen Standortes, wird die lagemäßig unrichtige Widmung Sonderfläche Schutzhütte in Freiland rückgewidmet.

Es dient somit der lagemäßigen Richtigstellung der bestehenden Sonderflächenwidmung für den tatsächlichen Standort der Magdeburger Hütte.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Antrag + Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 16.12.2020, mit der Planungsnummer 369-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl im Bereich .388, 2784, 2780 KG 81313 Zirl (zur Gänze bzw. zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl vor:

Umwidmung

Grundstück .388 KG 81313 Zirl

rund 172 m²

**von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schutzhütte
in
Freiland § 41**

weitere Grundstück 2780 KG 81313 Zirl

rund 780 m²

**von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schutzhütte
in
Freiland § 41**

weitere Grundstück 2784 KG 81313 Zirl

rund 688 m²

**von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schutzhütte**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	18	Nein:	0	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

**zu 9.4 Herausnahme von Flächen im Kerngebiet von der Befreiung der Vertragsraumordnung - Auergasse
Vorlage: INFR/386/2020**

Bericht:

Obmann Gspan berichtet:

Es geht um den nördlichen Teil der Auergasse. Dieser Bereich ist derzeit locker bebaut. Es gibt dort große Grundparzellen, es ist weiters anzunehmen, dass in naher Zukunft vermehrt Bautätigkeiten zu erwarten sind.

Formal ist es als Kerngebiet gewidmet. Es gibt die Empfehlung des Ausschusses den Bereich der Auergasse gemäß der Stellungnahme des Raumplaners mit in die Vertragsraumordnung aufzunehmen und daher dieses Gebiet aus dem Kerngebiet auszunehmen.

Diskussion:

2. VBgm Rausch erklärt, dass dies im Klub besprochen wurde. Morgen findet zur Vertragsraumordnung eine Besprechung statt, daher bitten sie heute diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

GR Gspan erklärt, dass es im Ausschuss vorgezogen wurde damit jeder, der vor hat zu bauen auch gleich weiß was auf ihn zukommt.

2. VBgm Rausch findet, wenn jemand ein Projekt einreicht, muss es ohnehin besprochen werden, daher ist das nicht dringend. Daher der Wunsch zu vertagen.

GR Gspan findet, dass es ein Zeichen wäre wenn die Leute jetzt schon wissen, dass man dort nur mit der Vertragsraumordnung bauen kann.

GR Kaufmann erklärt, dass man auch auf den Luftaufnahmen sieht, dass die Grundstücke dort sehr groß sind. In anderen Bereichen, wie der Kirchstraße oder der Meilstraße herrscht eine völlig andere Situation. Im Sinne der Fairness sollte gleich gesagt werden, dass man dort in die Vertragsraumordnung fällt.

GR Neurauber sagt, dass dies bereits im Zentrumsausschuss thematisiert wurde. Die Gemeinde sollte Vorgaben machen, wie sie sich die Zentrumsentwicklung vorstellt. Da soll man sich Gedanken machen, da ist der Ausschuss gefordert. Man soll sich jetzt nicht die Chance auf eine gute Zentrumsentwicklung verbauen.

GR Stecher hat schon darauf hingewiesen, dass das Gebiet irgendwann ein Thema wird. Ausschlaggebend war ein Antrag für ein Bauvorhaben in der Auergasse. Er denkt nicht, dass man sich was verbaut. Für jeden der dort ein Grundstück hat, wird die Vertragsraumordnung Bestandteil sein.

GR Gspan erklärt, dass DI Rauch einen Vorschlag zur Zentrumsentwicklung gemacht hat. Man muss das Gesamte sehen. Es geht darum ein Zeichen zu setzen. Damit auch Käufer gleich wissen, was da Sache ist.

2. VBgm Rausch fragt, ob das Gebiet in der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes als Kerngebiet gekennzeichnet ist.

GR Gspan antwortet, dass es 2018 so beschlossen wurde.

Antrag + Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl beschließt, den Bereich gemäß Abbildung 1 der raumordnungsfachlichen Beurteilung vom Büro PlanAlp vom 9.12.2020, zukünftig von der Befreiung des Abschlusses eines Raumordnungsvertrages auszunehmen, so dass in diesem Bereich bei Erlassung eines Bebauungsplanes die Vertragsraumordnung zur Anwendung kommt.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	13	Nein:	5	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

**zu 9.5 Rückwidmung im Bereich des Grundstückes Nr. 3098 von Sonderflächend "Recyclinghof" in Freiland aufgrund Festlegung in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
Vorlage: INFR/389/2020**

Bericht:

GR Kapferer verlässt um 22:10 Uhr die Sitzung.

Obmann Gspan berichtet:

Dies wurde bereits vor Jahrzehnten geplant.

In der Schleife zwischen der B171 Tiroler Straße und der B177 Seefelder Straße westlich vom Ortsgebiet besteht eine Sonderflächenwidmung Recyclinghof mit einer Fläche von 6.826 m². In der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist die Nutzung mit einem R-Symbol versehen (Rückwidmungsfläche) und in der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept ist eine Rückwidmung in Freiland festgelegt.

Diskussion:

Bgm Öfner erklärt, dass die Straßenmeisterei dort ist und fragt, ob es Signale von ihnen gibt, in Verhandlungen zu treten?

GR Gspan erklärt, dass das nicht geprüft wurde. Aber es wurde ja schon vor Jahren nachgefragt und dann das Raumordnungskonzept geändert.

Ersatz-GR Reinhart sagt, es ist eine alte Geschichte. Da wollte mal die Rettung hin. Im Wesentlichen ist es daran gescheitert, dass es laut Land Tirol keine gute Zufahrt gibt. Wenn dann würde es wieder daran scheitern.

Antrag + Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Büro Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 8.9.2020, mit der Planungsnummer 369-2020-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl im Bereich 3098 KG 81313 Zirl (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl vor:

Umwidmung

Grundstück 3098 KG 81313 Zirl

rund 6826 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Recyclinghof in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	16	Nein:	0	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

2. VBgm Rausch war bei der Abstimmung nicht anwesend.

1. VBgm Zangerl-Walser spricht die Betonklötze dort an, ist das im Freiland dann rechtens?

GR Gspan erklärt, dass die jetzige Widmung schon falsch war. Wenn es im Freiland nicht richtig ist, wäre es in der Sonderfläche Recyclinghof auch falsch.

**zu 9.6 Änderung des Bebauungsplanes für die Aufstockung des Wohnhauses auf Gst. Nr. 1716/2
Vorlage: INFR/394/2020**

Bericht:

Obmann Gspan berichtet:

Beim gegenständlichen Ansuchen soll im bestehenden Wohnhaus das Dachgeschoß ausgebaut werden.

Es entsteht dabei zwar ein 3. Vollgeschoß, welches aber deutlich weniger als 100 % der darunterliegenden Fläche beträgt.

- Im EG (ca. 81 m²) befindet sich die Wohnung der Mutter
- Im OG und DG (ca. 160 m²) würde die Wohnung der Tochter mit Familie situiert

Das Grundstück hat eine Größe von nur 438 m². Dadurch würde die Baumassendichte nach dem Ausbau des Dachgeschoßes 3,01 betragen.

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl wird die Erlassung eines Bebauungsplanes mit einer Baumassendichte von 3,01 und der Errichtung eines 3. Vollgeschoßes empfohlen.

Diskussion:

Bgm Öffner erklärt, dass eine Frage war, ob es eine Beeinträchtigung für Hinterlieger darstellt. Diesbezüglich hat er auch persönlich nachgeschaut. Weiters hat Martin Gapp vom Bauamt das Thema im Rahmen einer anderen Bauverhandlung informell andiskutiert. Es gibt offenbar keine Bedenken eines Hinterliegers.

Antrag + Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 16.12.2020, Zahl „B64 Äueleweg 2 – Pesserer“, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	17	Nein:	0	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

**zu 9.7 Ansuchen um Umwidmung für das Betreiben eines Imbissstandes auf Gst. Nr. 2888/23 - Parkplatz Autorecycling
Vorlage: INFR/396/2020**

Bericht:

Obmann Gspan berichtet:

Im Zuge der Ausschreibung einer gewerberechtl. Verhandlung für den Betrieb eines Imbissstandes auf Gst. Nr. 2888/23 wurde vom Bauamt festgestellt, dass es sich hierbei um eine Widmung als Sonderfläche „Parkplatz“ handelt.

Aus diesem Grunde kann derzeit eine Baubewilligung nicht erteilt werden.

Der Eigentümer des Grundstückes hat daraufhin den Antrag um Umwidmung zur Errichtung eines „Imbissstandes“ (Container) gestellt.

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl wird die Sonderflächenwidmung für die Errichtung eines Imbissstandes ohne Fixierung des Standortes des Imbissstandes incl. der Sitzplätze empfohlen.

Diskussion:

GR Neurauder fragt nach den Auswirkungen für die Restfläche.

GR Gspan erklärt, dass man 10 m² rausparzellieren könnte, oder eben alles widmet. Es ist insofern eingeschränkt, dass er nur 8 Verabreichungsplätze hat.

Antrag + Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Büro Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 22.12.2020, mit der Planungsnummer 369-2020-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl im Bereich 2888/23 KG 81313 Zirl (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl vor:

Umwidmung

Grundstück 2888/23 KG 81313 Zirl

rund 1280 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Imbissstand mit 8 Verabreichungsplätzen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	17	Nein:	0	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

**zu 9.8 Erlassung eines Bebauungsplanes für den Neubau eines Betriebsgebäudes der Firma GLASBAU FUCHS auf Gst. Nr. 3505, Zirler Wiesen
Vorlage: INFR/413/2020**

Bericht:

Obmann Gspan berichtet:

Die Firma GLASBAU FUCHS Bamberger KG plant mittels Baurechtsvertrag auf dem Grundstück Nr. 3505 den Neubau eines Betriebsgebäudes (Werkhalle, Montageraum, Schauraum mit Büros und einem Besprechungsraum).

Die Mindestarbeitsplatzdichte wird eingehalten. GR Gspan verliest noch Parameter aus den vorliegenden Unterlagen.

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl wird die Erlassung eines Bebauungsplanes zur Umsetzung dieses Projektes empfohlen.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Antrag + Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 21.01.2021, Zahl „B65 Gewerbegebiet Zirler Wiesen – Glasbau Fuchs“, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	17	Nein:	0	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

**zu 9.9 Änderung des Bebauungsplanes Nr. B58 Bahnhof-Umgebung - Falkner, Unterschreitung der Baufluchtlinie für einen geplanten Zubau
Vorlage: INFR/411/2020**

Bericht:

Obmann Gspan berichtet:

Der Gemeinderat der MG Zirl hat in der Sitzung vom 27.02.2020 den Bebauungsplan B58 für die Erweiterung der Produktionshalle beschlossen.

Die Expansionspläne der Firma „Gemüse Falkner“ erfordern nunmehr die Erweiterung der Büroräumlichkeiten.

Aufgrund der bestehenden Bebauung ist eine Erweiterung nur vor den bestehenden Büros in Richtung Süden möglich.

Der rechtskräftige Bebauungsplan weist hier eine Baufluchtlinie mit 4,0 Meter auf; dadurch ist eine Erweiterung kaum möglich bzw. völlig unwirtschaftlich.

Die Firma „Gemüse Falkner“ stellt daher den Antrag auf Reduktion der Baufluchtlinie auf 2,0 Meter und Auflegung und Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes zur Umsetzung der für die Entwicklung des Betriebes dringend notwendigen Baumaßnahmen. Im Ausschuss gab es eine Diskussion, ob man die Unterschreitung zulassen will. Es werden Beispielfolgen befürchtet.

Das Ansuchen um Änderung des Bebauungsplanes für die Reduktion der Baugrenzlinie auf 2,0 m wird vom Ausschuss mehrheitlich (4:3) abgelehnt.

Diskussion:

1. VBgm Zangerl-Walser findet es sollte schon reduziert werden auf 2 m. Das stört dort niemanden, das ist ein Mischgebiet. Die Nachbarn haben nichts dagegen. Dann kommen dann 4-5 Arbeitsplätze hinzu. Zirler sollen die Chance auf diese Arbeitsplätze bekommen.

GR Gspan erklärt, dass dies auch im Ausschuss diskutiert wurde. Grund für die Empfehlung ist, dass die Gefahr besteht, dass dann eine Tür offen ist, die nicht mehr zu geht. Auch in der Auergasse wurde eine Reduktion gewünscht, da wollte man das nicht.

GR Kaufmann schließt sich GR Gspan voll an. Er versteht das Anliegen, aber man wird sich sonst in Zukunft schwer tun. Daher sollte es für alle gleich gelten und die Reduktion abgelehnt werden.

1. VBgm Zangerl-Walser stimmt dem Grundsatz gleiches Recht für alle zwar zu, im hier vorliegenden Fall geht es jedoch um kein reines Wohngebiet, sondern um Mischgebiet und es stört dort niemanden.

2. VBgm Rausch findet es muss für alle gleich gelten. Trotzdem soll zwischen einem Wohnbau und einem Gewerbebau unterschieden werden. Der Wirtschaftsbetrieb entwickelt sich gut weiter, das sollte anerkannt werden. Sie haben sich das gut angeschaut. Es stört nicht, auch nicht in Bezug auf die Müllabholung oder Schneeräumung. Da wird keine Folgewirkung gesehen.

Ersatz-GR Reinhart schlägt vor, dass man zwischen Wohngebiet und Mischgebiet unterscheiden sollte. Im Wohngebiet soll es nicht genehmigt werden, hier im Mischgebiet könnte man schon reduzieren.

Bgm Öffner erklärt zu einer Stellungnahme von DI Friedrich Rauch, mit welchem er heute telefoniert hat, dass man entweder eine Generalregel macht oder man schaut individuell hin. Dann soll man aber nicht unterscheiden, ob es Wohngebiet oder Mischgebiet ist. Eine Ablehnung im Ausschuss hat schon einmal dazu geführt, dass ein Projekt dann ein zusätzliches Geschoss bekommen hat. Das ist dann für die Hinterlieger auch nicht ideal. Also wenn man individuell hinschauen will, dann muss man es überall machen.

Bgm Öffner hat auch vor Ort mit Herrn Falkner gesprochen. Das Bürogebäude ist beengt. Eine Zustimmung bietet ihm eine Perspektive für den Betrieb. Bgm Öffner versteht zwar die Argumente, er wird aber der Reduktion zustimmen.

Ersatz-GR Reinhart regt an, man muss überlegen was mehr stört, die Höhe oder die Breite.

GR Prantl fragt, ob bei einer Reduktion auch die Nachbarn das Recht auf eine Reduktion haben?

GR Gspan antwortet, grundsätzlich nicht, aber eine Ablehnung wäre dann schwierig zu begründen.

GR Stecher fragt, ob der Zubau dann vor der Wohnung ist. Seiner Meinung nach wäre nach Norden hin noch viel Platz. So wird die Südseite der Wohnung zugebaut.

GR Graf denkt, der Antragsteller hat sich sicher was dabei gedacht es so zu planen.

1. VBgm Zangerl-Walser erklärt, dass in den Unterlagen steht, dass eine Bebauung nur in Richtung Süden möglich ist.

Es wird im Sinne der Ausschussempfehlung abgestimmt.

Antrag + Beschluss:

Dem Ansuchen um Änderung des Bebauungsplanes für die Reduktion der Baugrenzlinie auf 2,0 m wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	7	Nein:	10	Enthaltung:	0
-----	---	-------	----	-------------	---

zu 10 Schule und Bildung
zu 10.1 Beratung und Beschlussfassung betreffend Stammförderung Bildung
Vorlage: ZA/545/2021

Bericht:

GR Marion Plattner erläutert die Empfehlung des Ausschusses.

Der Ausschuss empfiehlt folgende Stammförderungen:

- 1. Elternverein Stammförderung in Höhe von 900,00 € wie letztes Jahr.**
- 2. Erwachsenenschule Stammförderung in Höhe von 1.000,00 € wie letztes Jahr.**
- 3. Kort.X – Besser lernen durch... Stammförderung in Höhe von 400,00 € wie letztes Jahr.**
- 4. Sonnensprossen**
Kein Beschluss notwendig, da Grundsatzbeschluss im Gemeinderat
- 5. Volkshochschule Stammförderung in Höhe von 500,00 € wie letztes Jahr.**
- 6. Waldkiebitze / Waldkindergarten**
Der Betrag in Höhe von 1.300,00 € pro Kind soll gleichbleibend für den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates übernommen werden.

Dies wurde alles im Ausschuss einstimmig beschlossen.

Diskussion:

2. VBgm Rausch erklärt, dass auch im Ausschuss kurz über die Definition von Stammförderung und Projektförderung gesprochen wurde. Da soll in der Kommunikation nachgeschärft werden. Die Vereine sollen unterscheiden können für was angesucht wird.

GR Marion Plattner stimmt zu.

Antrag + Beschluss:

Die Subventionsansuchen „Stammförderung“ werden wie folgt beschlossen:

1. Elternverein Stammförderung in Höhe von 900,00 €
2. Erwachsenenschule Stammförderung in Höhe von 1.000,00 €
3. Kort.X – Besser lernen durch... Stammförderung in Höhe von 400,00 €
4. Volkshochschule Stammförderung in Höhe von 500,00 €

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	17	Nein:	0	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

**zu 10.2 Beratung und Beschlussfassung betreffend Projektförderung Bildung
Vorlage: ZA/546/2021**

Bericht:

GR Marion Plattner erklärt, dass die Liste zu den Projektförderungen in den Unterlagen bereitgestellt wurde und verliest die einstimmige Ausschussempfehlung:

Die Subventionsansuchen „Projektförderung/Sachförderung“ werden wie folgt beschlossen:

1. Elternverein Projektförderung in Höhe von 500,00 €
2. Erwachsenenschule Sachförderung – Aufhängung von Plakate durch die Gemeinde und Nutzung Schulräumlichkeiten kostenlos
3. Kort.X – besser lernen durch... Sachförderung –Nutzung Turnsäle kostenlos
4. a) Waldkiebitze – Waldkindergarten Projektförderung in Höhe von 1.200,00 €
b) Waldkiebitze – Waldkinderkrippe Projektförderung in Höhe von 1.000,00 €

Diese sind alle auch im Bildungsbudget budgetiert.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Antrag + Beschluss:

Die Subventionsansuchen „Projektförderung/Sachförderung“ werden wie folgt beschlossen:

1. Elternverein Projektförderung in Höhe von 500,00 €
2. Erwachsenenschule Sachförderung – Aufhängung von Plakate durch die Gemeinde und Nutzung Schulräumlichkeiten kostenlos
3. Kort.X – besser lernen durch... Sachförderung –Nutzung Turnsäle kostenlos

4. a) Waldkiebitze – Waldkindergarten Projektförderung in Höhe von 1.200,00 €
 b) Waldkiebitze – Waldkinderkrippe Projektförderung in Höhe von 1.000,00 €

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	17	Nein:	0	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

zu 11 Anfragen an den Gemeindevorstand

Bericht:

Bgm Öffner bittet um Wortmeldungen.

Diskussion:

Keine Anfragen.

zu 12 Anfragen an den Leitungsausschuss

Bericht:

Bgm Öffner bittet um Wortmeldungen.

Diskussion:

Keine Anfragen.

zu 13 Anträge, Anfragen und Allfälliges (im öffentlichen Teil)

Bericht:

Bgm Öffner bittet um Wortmeldungen.

Diskussion:

- 1. VBgm Zangerl-Walser wünscht die Kriterien des Nothilfe- und Härtefallfonds zu ändern. Entweder jetzt oder auch im vertraulichen Teil. Die Fälle häufen sich. Es haben sich Leute in der Gemeinde informativ gemeldet. Es gibt auch Wirtschaftsbetriebe, die Familien haben, die bekommen zwar Unterstützung vom Bund, diese kommt aber nicht pünktlich. Diese Menschen brauchen das Geld. Die Bestätigung vom Land bekommen sie nicht, weil sie Selbstständige sind.
 Bgm Öffner erklärt, dass man sich schon damit befassen kann und fragt ob 1. VBgm Zangerl-Walser bereits eine konkrete Formulierung hat?
 1. VBgm Zangerl-Walser wünscht, dass Wirtschaftsbetriebe, Selbstständige mit aufgenommen werden und dass Maria vom Amt die Handhabe hat.
 Bgm Öffner erklärt, dass die Freigaben grundsätzlich vom Bürgermeister gemacht werden. Jetzt ist es nicht sinnvoll Kriterien zu suchen. Das kann gerne im Gemeindevorstand gemacht werden, wenn es dringend ist, gibt es die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses. Dazu braucht es aber eine klare Regelung, die nachvollziehbar ist, damit die Verwaltung damit arbeiten kann.
 Diesbezüglich werden 1. VBgm Zangerl-Walser und 2. VBgm Rausch Regeln ausarbeiten und es soll dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung übertragen werden.

Dringlichkeit:

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	17	Nein:	0	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

Antrag + Beschluss:

Dem Gemeindevorstand wird die Ermächtigung erteilt die Kriterien des Nothilfe- und Härtefallfonds der Marktgemeinde Zirl zu ändern.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	17	Nein:	0	Enthaltung:	0
-----	----	-------	---	-------------	---

- GR Baumann bedankt sich bei den Freiwilligen die bei Essen auf Rädern mitmachen. Er macht das diese Woche, es wird da tolle Arbeit geleistet. Es ist gar nicht so einfach, Hut ab. Es ist körperlich fordernd. Es wäre toll, wenn sich noch weitere daran beteiligen.

GR Baumann bittet den Eislaufplatz länger als üblich offen zu halten, wenn es das Wetter zulässt. Es gibt derzeit für die Bevölkerung wenig Alternativen um Sport zu betreiben.

Bgm Öfner erklärt, dass es im Herbst und im Frühjahr immer die gleichen Themen sind. Im Herbst wollen alle schnell Eislaufen und im Frühjahr wollen alle gleich Tennis spielen. Man kann sich das gerne anschauen, aber bitte nur in Abstimmung mit dem Tennisverein.

- GR Graf fragt im Zusammenhang mit der Vertragsraumordnung neu, was ist, wenn jemand ein privates Wohnbauprojekt einreichen will. Müssen die jetzt so lange warten? Bgm Öfner gibt GR Graf recht, für solche Fälle muss man rasch Lösungen finden. Morgen Nachmittag bei der Besprechung ergibt sich vielleicht schon eine klare Entscheidung.

- 2. VBgm Rausch fragt, ob die Honorarnote von RA Dr. Kostner schon vorliegt? Bgm Öfner erklärt, dass vor Weihnachten eine Akontierung in Höhe von ca. 3.000 € war. Es gibt jedoch noch keine Schlussrechnung.

2. VBgm Rausch fragt nach dem Honorar von RA Dr. Walzel von Wiesentreu? Bgm Öfner erklärt, dass es pauschal pro Stunde verrechnet wird, den genauen Satz weiß er im Moment nicht, er denkt es sind ca. 220 € pro Stunde.

2. VBgm Rausch fragt, wie es mit den Chips für die Mülltonnen weiter geht. Wird das im Wirtschaftsausschuss beraten?

Bgm Öfner erklärt, dass es letztlich dort vorzuberaten ist. Es gab schon eine Besprechung mit Kematen, Inzing und der ATM. Wenn die entsprechenden Unterlagen vorliegen, geht es weiter. Eine Wiegung wird nicht empfohlen. Bgm Öfner bittet noch um ein wenig Geduld.

2. VBgm Rausch erklärt zur Schneeräumung, dass diese schnell und professionell erledigt wurde. Es gab aber wohl gefährliche Situationen, weil die Schneeräumungsfahrzeuge schnell unterwegs waren.

2. VBgm Rausch fragt, ob beim ehemaligen Restaurant Elisabeth ein Projekt mit mehreren Einheiten geplant war und jetzt wegen der Vertragsraumordnung zwei Einfamilienhäuser geplant sind?

Bgm Öffner erklärt, dass es sein kann.

2. VBgm Rausch möchte über den Dringlichkeitsantrag zur Aufhebung der Vertragsraumordnung abstimmen lassen, auch wenn es morgen dazu eine Beratung gibt.

Bgm Öffner erklärt, dass ein Dringlichkeitsantrag im Sinne der TGO nicht vorliegt. Es sollte der Antrag vorgelegt werden und nur weil dringlich draufsteht, heißt es nicht, dass es dringlich ist. Wenn es keine Vorberatung braucht, kann es auf die Tagesordnung. Man kann schon über die Dringlichkeit abstimmen, der übliche Vorgang ist jedoch, dass es vorbereitet wird, das wurde nicht getan.

Zum Thema Schneeräumung erklärt Bgm Öffner, dass die Winterdienstmannschaft unglaubliches geleistet hat. Es wurde sehr wohl gut gearbeitet. Es gibt Situationen, die oft nicht einfach sind, aber unsere Mitarbeiter achten natürlich auf die Verkehrsregeln, aber er wird ihnen die Anregung so weitergeben.

2. VBgm Rausch erklärt, dass dies so nicht stimmt und dies von Bgm Öffner fehlinterpretiert wurde.

Bgm Öffner fragt, ob über die Dringlichkeit zum nicht vorliegenden Antrag abgestimmt werden soll.

GR Neurauder erklärt, der Antrag liegt vor, man kann dies auch mündlich vorbringen, das hat 2. VBgm Rausch gerade gemacht.

Bgm Öffner sagt, dann wird die Beratung dazu aber schwierig.

Es wird über die Dringlichkeit abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	7	Nein:	10	Enthaltung:	0
-----	---	-------	----	-------------	---

- GR Neurauder berichtet vom Kontokorrentkredit. Mit Stand von gestern, war er mit ca. 300.000 € ausgenutzt. Grund dafür waren die Gehaltszahlungen. Dies sollte sich dann wieder ausgleichen.

Bgm Öffner berichtet, dass der Kontokorrent für die Gehaltszahlungen genutzt wurde. Mittlerweile ist die erste Tranche der Ertragsanteile eingegangen. Es wird sich wieder ausgleichen und dann hat man wieder etwas Luft.

- GR Stecher hat eine offizielle Anfrage bei der Wohnbauförderung in Bezug auf die Bautätigkeit seit 2016 gestellt. Fakt ist, dass die alte Zirler Regelung auch nicht gut funktioniert hat. Seit 2016 sind Wohnbauförderungen gegen null gegangen. Er wird auch andere Projekte der letzten 5 Jahren genauer anschauen.

Bgm Öffner bittet um Übermittlung der Daten ans Amt.

- GR Stolze bittet darum, dass die Bauunterlagenverordnung 2020 gelesen und eingehalten wird.

Bgm Öffner erklärt, dass M. Gapp vom Bauamt das sicher macht.

GR Stolze bittet beim Flüchtlingsheim Richtung Westen zu überprüfen, ob die riesige Mauer, die gebaut wurde, rechtens ist. Die Bewohner schauen direkt auf die Mauer.

GR Stolze spricht die Übertragung von Gemeinderatssitzungen an. Vor 3 Jahren wurde ein Antrag gestellt. Er hat sich darum bemüht einen kostenlosen Test zu bekommen und hat aktiv Kontakt zur Kufgem gesucht. Es gibt jetzt die Möglichkeit einer Audioübertragung. Die Kosten würde er übernehmen und bittet, dass die nächsten Sitzungen übertragen werden.

Bgm Öffner erklärt, dass es für diese Entscheidung keinen Beschluss des Gemeinderates braucht. Zum damaligen Antrag erklärt er, dass es damals aufgrund der Kosten nicht möglich war. Jetzt ist es viel günstiger. Der Weg ist zu gehen und zu prüfen. Er

bittet GR Stolze um Kontaktaufnahme, wichtig ist, dass es gut umsetzbar ist und die Qualität passt. Die Kufgem ist da schon recht weit.

- 1. VBgm Zangerl-Walser bittet um Überprüfung eines abgestellten Autos bei den Schneehaufen beim Schwimmbadparkplatz.

1. VBgm Zangerl-Walser spricht die morgige Arbeitsgruppe an und fragt ob die Inputs zum klimafreundlichen Bauen zur Verfügung stehen. 2. VBgm Rauch wird die Unterlagen an GR Gspan übermitteln.

1. VBgm Zangerl-Walser spricht die tolle Arbeit bei der Schneeräumung an. Es war sehr positiv im Vergleich zu anderen Gemeinden. Ja es gab gefährliche Situationen, aber es wurde gut und viel gearbeitet.

1. VBgm Zangerl-Walser fragt in Bezug auf die Zulagenregelung von Verwaltungsmitarbeiter.

Bgm Öffner antwortet, dass dies nicht im öffentlichen Teil diskutiert wird.

Bgm Öffner schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 23:15 Uhr.

Der Bürgermeister & 2 Mitglieder des Gemeinderates

Bgm. Mag. Thomas Öffner

AL DI Mag. Marco Di Luca
Schriftführer
